

von der Tatbeschuldigung im Einzelfall und von den in Betracht kommenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab.

Die Notwendigkeit einer rationellen Beweisführung bedeutet, daß in jeder Phase des Strafverfahrens danach gestrebt werden muß, nur solche Beweise zu erheben, die zum Nachweis der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Tatsachen unabdingbar sind.

Die allgemeine Bestimmung des Umfangs der Beweisführung trifft ebenfalls auf das Strafbefehlsverfahren und das beschleunigte Verfahren zu. Diese Formen dienen der Erhöhung der Effektivität des Strafverfahrens. Sie stellen jedoch keine geringeren Anforderungen an die Aufklärung des Sachverhalts oder an die Sicherung der Wahrheit. Es muß deshalb gesichert werden, daß auch hier an den dem Strafbefehl bzw. dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnissen kein begründeter Zweifel möglich ist und damit ihr Wahrheitswert mit objektiver Gewißheit bestimmt wurde.

Es gilt für den Umfang der Beweisführung gleichermaßen zu beachten, daß

- jeder Uferlosigkeit der Beweisführung entgegenzuwirken ist
- Erhöhung der Effektivität der Beweisführung niemals einen Verzicht auf Feststellung der entlastenden Umstände bedeuten darf
- die Beweisführung keinesfalls hinter den vom Gesetz gestellten Anforderungen (§§ 101, 222 und in Strafverfahren gegen Jugendliche auch § 69) Zurückbleiben darf.

Der in der Beweisführung zu investierende Aufwand ist keine selbständige Größe, sondern muß immer in Beziehung zu dem vom Gesetz festgelegten Ziel gesetzt werden. Es geht also keinesfalls darum, den Aufwand um jeden Preis zu verringern, sondern darum, die konkreten erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zieles richtig zu bestimmen.

Beispielsweise ergeben sich besondere Probleme für den Umfang der Beweisführung in Strafverfahren mit zwei oder mehr Beteiligten besonders dann, wenn diese mehrere Straftaten begangen haben. Hier besteht die Gefahr, wahre Erkennt-

nisse über die Handlungen der ganzen Gruppe auch schematisch als wahre Erkenntnisse über das Handeln jedes einzelnen Gruppenmitgliedes' zu akzeptieren und sie auch der Entscheidung über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit zugrunde zu legen. Die Wahrheit einer Erkenntnis ist jedoch immer konkret an den Gegenstand der Erkenntnis gebunden. Wahre Erkenntnisse, die sich auf die Gruppe bzw. auf eine Mehrzahl von Gruppentätern beziehen, müssen deshalb nicht auch als Erkenntnisse von Handlungen jedes einzelnen Gruppenmitgliedes zutreffen.

Das gleiche gilt auch für die Beweisführung über die Begehung von mehreren Straftaten durch einen oder mehrere Täter. Aus dem Nachweis, daß der Täter zwei oder mehr Straftaten begangen hat, darf nicht geschlossen werden, daß er auch weitere gleichartige Straftaten begangen hat, obwohl das noch nicht konkret nachgewiesen worden ist. Der Beweis zu den Elementen des Gegenstandes der Beweisführung muß hinsichtlich jedes einzelnen Täters und über jede einzelne seiner Straftaten erbracht werden.

Um eine hohe Effektivität der Beweisführung zu gewährleisten, können jedoch auch Formen gewählt werden, die nicht die Vernehmung jedes einzelnen zu jedem Detail erforderlich machen.

Dazu entschied das Oberste Gericht: „Bei Tatbeteiligung mehrerer kann es durchaus zweckmäßig und für die Beweisführung ausreichend sein, nur einen oder mehrere Angeklagte über die Einzelheiten des gesamten Tatgeschehens, d. h. zur Art und Weise der Tatbegehung nach Komplexen, zu vernehmen, und dann die übrigen Angeklagten zu befragen, ob diese Aussagen zutreffend sind. Das ist aber nur zulässig, wenn hinsichtlich des einzelnen Täters alle objektiven und subjektiven Umstände seiner Tat, wie Art und Weise der Begehung, der Folgen und die Art und Schwere der individuellen Schuld, damit umfassend und zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dazu ist außerdem gemäß § 230 StPO die Befragung jedes einzelnen Täters erforderlich.“³⁴

Bei der Beweisführung zu Problemen, die eine spezielle Sachkunde verlangen, ist ein Sachverständigengutachten nur zu den für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit relevanten Tat-

34 „OG-Urteil vom 12.3. 1971“, Neue Justiz, 1971/14, S. 430.